

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1974

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	111	Geschäftsordnung der Ständigen Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste	115
Kirchliches Gesetz:		Bekanntmachungen:	
Änderungsgesetz zum kirchl. Gesetz über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975	112	Umwandlung des Pfarrvikariats Aach-Volkertshausen in eine Pfarrstelle	116
Vorläufige Kirchliche Gesetze:		Umwandlung des Pfarrvikariats Umkirch in eine Pfarrstelle	116
Vorläufiges kirchl. Gesetz zur fünften Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes	112	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Söllingen	116
Vorläufiges kirchl. Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten	113	Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste	116
Verordnungen:		Richtlinien für die Gewährung von landeskirchlichen Finanzhilfen für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen	117
Verordnung zur Durchführung des kirchl. Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evang. Landeskirche in Baden	114	Vereinbarung über Kostenerstattung der von den Krankenpflegestationen erbrachten Leistungen durch die Krankenkassen	117
Erste Verordnung zur Durchführung des Ersten kirchl. Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke	114		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 95 Absatz 2 Grundordnung):

Pfarrer Hansjörg Ehrke — Emmendingen, Lutherpfarre (z. Z. noch in Todtmoos) zum Dekan für den Kirchenbezirk Emmendingen mit Wirkung vom 16. 1. 1975, Pfarrer Wolfgang Schneider in Konstanz (Lutherpfarre) zum Dekan für den Kirchenbezirk Konstanz mit Wirkung vom 16. 12. 1974.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Albrecht Zeller in Forbach zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2b Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hansjörg Ehrke in Todtmoos zum Pfarrer der Lutherpfarre in Emmendingen, Pfarrer Wolfgang Schneider in Konstanz (Ambrosius-Blarer-Pfarre) zum Pfarrer der Lutherpfarre in Konstanz.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Gunter Zimmermann am Rotteck-Gymnasium in Freiburg zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Ernannt:

Kirchenamtmannt Gerhard Hartmann beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtsrat, die Kirchenverwaltungsinspektoren Sigurd Binkele und Hermann Rüdts beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenverwaltungsoberspektoren, die Kirchenverwaltungshauptsekretäre Gerhard Blankenburg bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe und Helmut Fuhrer bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Kirchenamtsinspektoren.

Beurlaubt auf Antrag:

Religionslehrerin Pfarrvikarin Barbara Steinseifer in Triberg.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Erwin Schulz in Karlsruhe-Aue auf 1. 5. 1975.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Albin Beck in Kleinkems; Pfarrdiakon Wolfgang Winkler in Feuerbach zur Übernahme eines Dienstes beim Christopher-Heim e. V. Laufenmühl/Württemberg.

Entschließung des Kultusministeriums Baden-Württemberg

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Arnd Reinmuth in Singen a. H. (Hegau-Gymnasium) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Ludwig Nonnenmacher, zuletzt in Daisbach, am 19. 11. 1974, Pfarrer i. R. Otto Weick, zuletzt in Hesselhurst, am 30. 10. 1974.

Ausschreibung von Pfarrstellen**Erstmalige Ausschreibung**

Karlsruhe-Aue, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Pfarrhaus wird frei.

Konstanz, Ambrosius-Blarer-Pfarrei, Kirchenbezirk Konstanz

Pfarrhaus ist frei.

Die Gemeinden der Luther- und Ambrosius-Blarer-Pfarrei wünschen, daß die guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit ihrer Pfarrer fortgesetzt werden. Aufgaben in der Gemeinde werden nach Neigung und Befähigung funktional aufgeteilt.

Aufgeschlossene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer.

Todtmoos, Kirchenbezirk Hochrhein

Pfarrhaus wird frei.

Der Sommer- und Winterkurort Todtmoos hat 400 evang. Gemeindeglieder. Die Arbeit ist vor allem durch die Kur- und Freizeitseelsorge (jährlich rd. 400 000 Übernachtungen) und durch die Patienten-seelsorge in der Lungenklinik der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (rd. 420 Betten) bestimmt.

Geplant ist eine engere Zusammenarbeit mit St. Blasien.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 17. Februar 1975** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz

Änderungsgesetz zum kirchlichen Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975

Vom 25. Oktober 1974

Die Landessynode hat folgendes kirchliches Änderungsgesetz beschlossen:

§ 1

(1) § 3 des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975 vom 25. Oktober 1973 (VBl. 1974 S. 17) wird aufgehoben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats namens der Landeskirche Darlehen bis zu insgesamt 10 Millionen DM aufzunehmen.

§ 2

(1) § 4 des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Haushaltsgesetz) für die Jahre 1974 und 1975 vom 25. Oktober 1973 (VBl. 1974 S. 17) wird aufgehoben.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 10 Millionen DM zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung, den Umbau oder die Instandsetzung kirchlicher Gebäude aufnehmen. Davon dürfen 4 Millionen DM nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

Dieses Änderungsgesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1974

Der Landesbischof
Heidland

Vorläufige kirchliche Gesetze

Vorläufiges kirchliches Gesetz zur fünften Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom 4. Dezember 1974

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 123 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 29), zuletzt geändert am 30. 4. 1971 (VBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Nr. 3 gestrichen.

2. Abschnitt II Nr. 5 (Kinderzuschlag § 14) wird gestrichen.
3. In § 18 erhält Absatz 1 Nr. 2 folgende Fassung:
„2. der Ortszuschlag (§ 41 Abs. 1) bis zur Stufe 2.“
4. Am Ende von § 28 Abs. 2 werden die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2“ angefügt.
5. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Kinderzuschläge und“ gestrichen.
6. In § 31 Satz 2 wird das Komma am Ende von Nr. 2 durch einen Punkt ersetzt und werden das folgende Wort „oder“ und die Nr. 3 gestrichen.
7. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Soweit Waisengeld, Unterschiedsbetrag oder Ausgleichsbetrag (§ 41) nach Grundsätzen des öffentlichen Dienstes gegenüber einer nichtkirchlichen Kasse beansprucht werden können, entfällt der Anspruch auf entsprechende Zahlungen nach diesem Gesetz.“

9. In § 38 Satz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

10. Abschnitt III Nr. 5 (§ 41) erhält folgende Fassung:

„5. Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag und Ausgleichsbetrag

§ 41

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) finden die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der in Betracht kommenden höheren Stufe des Ortszuschlags wird neben dem Wartegeld, Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag und neben den Hinterbliebenenbezügen nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften gezahlt.

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist.“

11. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Wart- oder Ruhestand und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge berechnet sind, zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrags, der sich nach Nr. 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2 ergibt.“

12. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „daneben“ durch die Worte „neben den neuen Versorgungsbezügen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden jeweils am Ende der Nummern 1, 2 und 3 die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2“ angefügt.
- c) In Abs. 3 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Ruhegehalt“ und in Satz 2 hinter dem Wort „Witwe“ die Worte „zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2“ eingefügt.

13. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2 angerechnet.“

- b) In Abs. 3 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Witwengeld“ die Worte „und den Unterschiedsbetrag nach § 41 Abs. 2“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1974

Der Landeskirchenrat
Heidland

**Vorläufiges kirchliches Gesetz
über die Besoldung und Versorgung
der Kirchenbeamten**

Vom 4. Dezember 1974

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 123 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 36 Abs. 3 und § 48 des Pfarrerbesoldungsgesetzes finden auf die Kirchenbeamten und deren Hinterbliebene entsprechende Anwendung.

§ 2

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Beamten der Evang. Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 97) wird aufgehoben.

§ 3

Das kirchliche Gesetz zur Änderung der Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und der Bezüge der Angestellten der Landeskirche vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 19) wird aufgehoben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1974

Der Landeskirchenrat
Heidland

Verordnungen

Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 10. Dezember 1974

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß Artikel 3 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrervertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25. Oktober 1974 (VBl. S. 101) nachstehende Verordnung:

§ 1

Zu § 1:

Die Pfarrervertretung ist bis 30. 4. 1975 nach Maßgabe des Gesetzes zu bilden.

§ 2

Zu § 3:

1. Zur Gruppe 3 gehören alle Religionslehrer, soweit sie nicht der Gruppe 1 oder 2 angehören oder eine eigene Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung zur Durchführung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8. 6. 1971 (VBl. S. 101) bilden.
2. Für die sinngemäße Anwendung der Wahlordnung für die Bildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 des Gesetzes wird folgendes bestimmt:
 - a) Die Konstituierung des Wahlausschusses erfolgt bis 31. 1. 1975.
 - b) Spätestens 6 Wochen nach der Konstituierung des Wahlausschusses ist die Wählerliste durch Auflegung beim Evang. Oberkirchenrat und den Dekanaten den Wahlberechtigten bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Auflegung sind die Wahlberechtigten schriftlich über Zeit und Stellen der Auflegung der Wählerliste und der Wahlvorschlagsliste zu unterrichten, auf ihr Einspruchsrecht gegen die Wählerliste hinzuweisen und zugleich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Vertreter und Stellvertreter innerhalb von 4 Wochen, beginnend mit dem in der Aufforderung bezeichneten Tag, aufzufordern (Wahlausschreiben). Wahlvorschläge dürfen nur für die Wahlgruppe gemacht werden, der die Vorschlagsberechtigten angehören; Vereinigungen, die nach § 3 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes wahlvorschlagsberechtigt sind, können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Gleichzeitige Kandidatur als Vertreter und als Stellvertreter ist nicht zulässig. Im Wahlausschreiben ist der Zeitplan für die Wahl mitzuteilen.
 - c) Die Wahlvorschlagsliste ist spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Vorschlagsfrist durch Auflegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten den Wahlberechtigten bekanntzugeben. Die Auflegung erfolgt für die Dauer von 2 Wochen.

- d) Die Stimmzettel müssen für jede Gruppe eine einheitliche, jeweils verschiedene Farbe haben. Der Wahlausschuß sendet die Stimmzettel den Wahlberechtigten mit den sonstigen Unterlagen zur Briefwahl spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Wahlzeit zu mit der Angabe, bis wann die Wahlbriefe spätestens eingegangen sein müssen (Wahltag). Zugleich sind die Wahlberechtigten auf die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen.
- e) Jeder Wähler kann so viele auf dem Stimmzettel aufgeführte Vertreter-Kandidaten ankreuzen, als von seiner Wahlgruppe Vertreter zu wählen sind. Das gleiche gilt für die Wahl der Stellvertreter.
- f) Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis durch Auflegung beim Evangelischen Oberkirchenrat und den Dekanaten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Wahlzeit bekannt. Die Auflegung erfolgt für die Dauer von 2 Wochen. Die Wahl kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Landeskirchenrat angefochten werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1974

Evang. Oberkirchenrat
W e n d t

Erste Verordnung zur Durchführung des Ersten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke

Vom 10. Dezember 1974

Zur Durchführung des Ersten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke vom 24. Oktober 1974 (VBl. S. 103) werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

§ 1

- (1) Die nach § 6 Ziff. 2 und 3 des Ersten kirchlichen Gesetzes zur Neugliederung der Kirchenbezirke erforderlichen Neuwahlen (Vorsitzender der Bezirkssynode und dessen Stellvertreter sowie die zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrats) im Kirchenbezirk Alb-Pfinz und im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach sind bis 1. 3. 1975 durchzuführen. Im Kirchenbezirk Alb-Pfinz kann die Wahl des Vorsitzenden der Bezirkssynode zunächst befristet bis zur Berufung des Dekans durchgeführt werden. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden ist bis zur Berufung des Dekans auszusetzen; das gleiche gilt für die Wahl des Dekanstellvertreters.
- (2) Die Konstituierung der Bezirkssynode Alb-Pfinz erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Die im bisherigen Bereich des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt gewählten Bezirkskirchenräte führen ihr Amt bis zur Übernahme des Amtes durch die neugewählten Nachfolger fort. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der gewählten Bezirkskirchenräte des bisherigen Kirchenbezirks Durlach endet am 31. Dezember 1974.

(4) Der Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land wird ermächtigt, bis zu drei Bezirkssynodale aus den dem Kirchenbezirk Pforzheim-Land zugeteilten Gemeinden Königsbach, Stein und Wilferdingen als beratende Mitglieder in den Bezirkskirchenrat hinzuzuwählen.

§ 2

(1) Rechtsnachfolger des aufgeteilten Kirchenbezirks Durlach ist der Kirchenbezirk Alb-Pfinz, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für einzelne Bereiche.

(2) Mit der Abwicklung der Geschäfte des Evang. Dekanats Durlach wird der bisherige Dekan beauftragt.

(3) Zur Verwaltung des Dekanats Alb-Pfinz bis zur Berufung des Dekans wird eine Kommission, bestehend aus einem Gemeindepfarrer und zwei Bezirkssynodalen aus dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz vom Evangelischen Oberkirchenrat eingesetzt.

§ 3

Die zum Kirchenbezirk Baden-Baden gehörende Filialkirchengemeinde Muggensturm mit dem kirchlichen Nebenort Oberweier bleibt bis auf weiteres mit der dem Kirchenbezirk Alb-Pfinz zugeteilten Evang. Kirchengemeinde Malsch als Muttergemeinde verbunden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1974

Evang. Oberkirchenrat
Wend t

Geschäftsordnung der Ständigen Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste

Vom 23. Oktober 1974

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß § 75 der Grundordnung die Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste gebildet. Ihre Aufgaben sind nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. 10. 1974 (VBl. S. 116) die inhaltliche, methodische und organisatorische Unterstützung der Bestrebungen der gesamtkirchlichen Dienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihre Koordinierung und die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsvorhaben. Die Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste gibt sich mit Zustimmung des Landeskirchenrates folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Planung des landeskirchlichen Angebotes für Veranstaltungen;
- b) Koordinierung aller evangelischen Einrichtungen, die gesamtkirchliche Dienste für das Arbeitsfeld der Landeskirche wahrnehmen;
- c) koordinierende Unterstützung der kirchlichen Dienste auf der Ebene einzelner oder mehrerer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden;
- d) Durchführung von Veranstaltungen und Kursen;
- e) Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien sowie die Herausgabe von Redner- und Themenlisten.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Arbeitsgemeinschaft gehören alle Werke, Dienste und Einrichtungen im Sinne der Bekanntmachung vom 23. 10. 1974 (VBl. S. 116) an (Mitglieder).

(2) Jedes Mitglied entsendet in die Sitzungen der Ständigen Arbeitsgemeinschaft zwei stimmberechtigte Vertreter. Soweit die Geschäftsführer nicht stimmberechtigte Vertreter sind, nehmen sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 3

Vorsitz

(1) Der Vorsitzende der Ständigen Arbeitsgemeinschaft ist der für die landeskirchlichen Werke, Dienste und Einrichtungen zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Der Vorsitzende ist der Kirchenleitung für die Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben der Ständigen Arbeitsgemeinschaft verantwortlich und vertritt deren Belange in der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Der Vorsitzende informiert die Mitglieder der Ständigen Arbeitsgemeinschaft über den Stand der Arbeit.

§ 4

Einladung

(1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Ständigen Arbeitsgemeinschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrats oder der Hälfte der Mitglieder der Ständigen Arbeitsgemeinschaft einzuberufen.

(3) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen sachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Ständige Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

(3) Die Teilnehmer einer Sitzung können einen Gesprächsleiter bestimmen.

§ 6

Sitzungsprotokoll

(1) Die Ständige Arbeitsgemeinschaft bestimmt einen Protokollführer.

(2) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitglieder erhalten bis zu zwei Protokollfertigungen.

(4) Einsprüche gegen das Protokoll sind dem Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung schriftlich einzureichen.

§ 7

Arbeitskreis und Ausschüsse

(1) Es bestehen folgende landeskirchliche Arbeitskreise (zeitlich unbefristet), die mit der Ständigen Arbeitsgemeinschaft verbunden sind, aber ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen:

- a) die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung,
- b) die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen,
- c) der Arbeitskreis Freizeit und Erholung,
- d) der Arbeitskreis Altershilfe,
- e) der Arbeitskreis Körperbehindertearbeit.

Die Arbeitskreise tagen zwischen den ordentlichen Sitzungen der Ständigen Arbeitsgemeinschaft.

(2) Zur Behandlung besonderer Sachfragen können Ausschüsse (zeitlich befristet) gebildet werden, über deren Zusammensetzung und Auftrag die Ständige Arbeitsgemeinschaft beschließt. Sie sind der Ständigen Arbeitsgemeinschaft, vertreten durch ihren Vorsitzenden, für die Durchführung ihrer Aufträge verantwortlich.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte der Ständigen Arbeitsgemeinschaft werden durch eine Geschäftsführung auf Grund eines besonderen Dienstauftrags des Evangelischen Oberkirchenrats besorgt.

(2) Der Vorsitzende nimmt die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung wahr.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1974

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag

Niens

Bekanntmachungen

OKR 27. 11. 1974
Az. 11/21-17599

Umwandlung des Pfarrvikariats Aach-Volkertshausen in eine Pfarrstelle

Das Pfarrvikariat Aach-Volkertshausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR 6. 12. 1974
Az. 11/21-19189

Umwandlung des Pfarrvikariats Umkirch in eine Pfarrstelle

Das Pfarrvikariat Umkirch wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR 18. 9. 1974
Az. 11/1-9703

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Söllingen

Die Evang. Kirchengemeinde Söllingen wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in

„Evangelische Kirchengemeinde PfnztaI-Söllingen“ umbenannt.

OKR 23. 10. 1974
Az. 41/514

Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste

A

Der Evangelische Oberkirchenrat bildet gemäß § 75 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 5. 5. 1972 (VBl. S. 35) unter Vorsitz des zuständigen Referenten die Ständige Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste.

Der Ständigen Arbeitsgemeinschaft gehören folgende gesamtkirchliche Dienste an, deren Arbeitsbereich sich auf die gesamte Landeskirche erstreckt, und zwar:

- die Evangelische Akademie Baden
- die Evangelische Arbeitnehmerschaft
- die Bild- und Tonstelle
- das Diakonische Werk
- die Freie Vereinigung evangelischer Eltern in Baden
- die Landesstelle für Erwachsenenbildung
- die Gemeinschaft evangelischer Erzieher
- die Frauenarbeit

das Amt für Information
das Amt für Jugendarbeit
der Kirchliche Dienst auf dem Land
die Männerarbeit
das Referat für Mission und Ökumene.
das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau

Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft entsprechend der sich ergebenden Notwendigkeit weitere Dienste zu Mitgliedern berufen.

B

Zweck der Ständigen Arbeitsgemeinschaft ist die inhaltliche, methodische und organisatorische Unterstützung der Bestrebungen der gesamtkirchlichen Dienste in der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihre Koordinierung und die Entwicklung gemeinsamer Arbeitsvorhaben.

Hierbei verfolgt die Ständige Arbeitsgemeinschaft insbesondere folgende Ziele:

- a) Planung des landeskirchlichen Angebots an Veranstaltungen;
- b) Koordinierung aller evangelischen Einrichtungen, die gesamtkirchliche Dienste für das Arbeitsfeld der Landeskirche wahrnehmen;
- c) koordinierende Unterstützung der kirchlichen Dienste auf der Ebene einzelner oder mehrerer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden;
- d) Durchführung von Veranstaltungen und Kursen;
- e) Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien sowie die Herausgabe von Redner- und Themenlisten.

C

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird im Benehmen mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft ein besonderer Dienstauftrag vom Evangelischen Oberkirchenrat erteilt.

Die Ständige Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf.

OKR 28. 11. 1974
Az. 67-18506

**Richtlinien
für die Gewährung von
landeskirchlichen Finanz-
hilfen für Bauvorhaben
diakonischer Einrichtungen
im Bereich des Diakonischen
Werkes der Evang. Landes-
kirche in Baden — Finanz-
hilfe-Richtlinien D (Diakonie)
vom 1. 10. 1974**

Für die Gewährung landeskirchlicher Finanzhilfen für Bauvorhaben diakonischer Einrichtungen im

Bereich des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden hat der Evang. Oberkirchenrat besondere Richtlinien beschlossen (Finanzhilferichtlinien D — Diakonie —). Wir weisen darauf hin, daß für das Verfahren bezüglich der Gewährung von Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben ausschließlich diese Richtlinien zugrundegelegt werden.

Die Richtlinien sowie die erforderlichen Formblätter für die Antragstellung können bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats oder beim Diakonischen Werk angefordert werden.

OKR 19. 11. 1974
Az. 83/4-8042

**Vereinbarung über Kosten-
erstattung der von den
Krankenpflegestationen
erbrachten Leistungen durch
die Krankenkassen**

Der Landesverband der Ortskrankenkassen Württemberg-Baden bittet uns, darauf hinzuweisen, daß im Rahmen der bestehenden Vereinbarung (siehe Bekanntmachung vom 26. 10. 1971, VBl. S. 164, und vom 16. 5. 1972, VBl. S. 66) Krankenschwestern Hilfeleistungen erst dann erbringen können, wenn diese zu v o r vom Arzt angeordnet worden sind. Dies bedeutet, daß das Ausstellungsdatum auf der „Ärztlichen Anordnung auf Durchführung von Hausbesuchen durch Krankenpflegepersonen“ v o r dem Beginn der Betreuung liegen muß.

Die Allg. Ortskrankenkassen haben uns mitgeteilt, daß künftighin keine Kosten erstattet werden, wenn die ärztliche Verordnung nachträglich ausgestellt wurde.

Es wird gebeten, diese Bestimmung zu beachten.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 14—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.